

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



bereitgestellt am 19. 12. 2024

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 1997

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 14.12.2024 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 14.12.2023 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (insbesondere dezentrale Abwasserbeseitigung).

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen entweder gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Niederschlagswasser gilt auch das von befestigten Flächen (z.B. Hofflächen) indirekt über Straßeneinläufe eingeleitete Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Als Abwasser zählt auch Klärschlamm aus Kleinkläranlagen. Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß durch entsprechende Versickerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung. Grundwasser und Drainagewasser sind kein Abwasser.

§ 3

§ 3 Abs. 1 erhält die folgende Fassung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 WG (Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 4

§ 6 Abs. 2 erhält die folgende Fassung

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser)
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWS-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.- DWA-, Theodor-Heuss- Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7

In § 10 wird nach dem Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt

- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
- a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

§ 8

In 15 wird in Absatz 3 nach Ziffer c) folgende Ziffer d) angefügt

d) im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

§ 9

§ 24 erhält die folgende Fassung

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 10

§ 25 erhält folgende Fassung

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche. Die Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.

(2) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan). Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche baurechtlich genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsreife zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, (Grundstücke, die planungsrechtlich den §§ 12 und 34 und 35 BauGB zuzuordnen sind) für die ein einfacher Bebauungsplan oder eine Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 35 Abs. 6 BauGB weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, beträgt die Geschossflächenzahl in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung gemäß nachstehender Tabelle:

<u>Baugebiet</u>	<u>Vollgeschosse</u>	<u>Geschossflächenzahl</u>
Kleinsiedlungsgebiete	1	0,3
	2	0,4
Reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Ferienhausgebieten Urbane Gebiete, dörfliche Wohngebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
Besondere Wohngebiete	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
Dorfgebiete	1	0,5
	2 und mehr	0,8
Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Sofern sich die Art des Baugebietes im Sinne von Abs. 4 nicht aus den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes oder der entsprechenden Satzung ergibt, wird die Gebietsart nach der tatsächlichen Eigenart und Grundstücksnutzung in der näheren Umgebung bestimmt. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschoszahl zugrunde gelegt, die in der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschoszahl vorhanden ist. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Gebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; bei bisher unbebauten Grundstücken wird die baurechtlich genehmigte Geschoszahl zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

(6) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Geschossflächen oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschossflächenzahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Mischgebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU) Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(7) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Geschossflächen oder einen Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschossflächenzahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende Zahl abgerundet werden.

(8) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 6 oder 7 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.

(9) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Geschossflächen oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 6 und 7 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.

§ 11

§ 29 erhält die folgende Fassung

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ²	je m ²
	Grundstücks- fläche	Geschoss- fläche
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,29 Eur	4,23 Eur
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	-	4,11 Eur
3. für den chemischen Teil des Klärwerkes	-	-

§ 12

§ 38 erhält die folgende Fassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:

- a) für zentral angeschlossene Grundstücke 3,32 €.
- b) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser in einer
geschlossenen Grube gesammelt wird 3,32 €
- c) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser über eine den
allgemein anerkannten Regeln der Technik
entsprechende Kleinkläranlage abgeleitet und
der Klärschlamm
über den Rollenden Kanal entsorgt wird 1,10 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a)
beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,45 €.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 5,40 €, |
| b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben | 43,20 €, |
| c) für Deponieabwässer | 5,35 €. |

§ 13

In § 39 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt

5) Die Gebührensschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 14

§ 44 erhält die folgende Fassung

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Werden derartige Schäden durch den Zustand mehrerer Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht, so haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 15

In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt

Die Satzungsänderung vom 12.12.2024 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den 19.12.2024

Dorothee Eisenlohr

Dorothee Eisenlohr (19. Dezember 2024 17:42 GMT+1)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.